Zur Textkritik des M. Iunianus Iustinus.

Von Prof. Dr. Josef Šorn.

Die nachstehend verzeichneten Verbesserungsvorschläge zum Justintexte beruhen ganz auf dem Grundsatze, den ich in meiner Abhandlung "Bemerkungen zum Texte des M. Junianus Justinus"¹) vertreten habe, daß nämlich bei der Bewertung der Justinhandschriften die Lesarten der T-Klasse am höchsten einzuschätzen seien, dagegen die J- und II-Klasse nebst der Handschrift C (Laurentianus) nur subsidiär in Betracht kommen können.

Just. Praef. 4 (ed. Rühl) lautet: Quod ad te non cognoscendi magis quam emendandi causa transmisi. Hier bieten T II non tam cognoscendi magis, J läßt tam weg. Seibt hat in dem Kommentar zu seiner im Jahre 1827 in Prag erschienenen Ausgabe nach ad te attinet oder pertinet ergänzt. Jeep (ed. minor) nimmt hier eine Lücke an. Doch die Richtigkeit des Seibt'schen Vorschlages ergibt sich aus dem Sinn der Stelle. Justin denkt sich nämlich zwei Klassen von Lesern: solche, die Griechisch gelernt haben, dann solche, die es nicht gelernt haben; allen diesen widme er das Werkchen teils zur Erbauung, teils zur Belehrung. Was dagegen seinen Gönner anbelange, so schicke er ihm sein Werkchen nicht so sehr deshalb, daß er es lese, als vielmehr deshalb, daß er es allfällig verbessere. Zu dem darf auch nicht übersehen werden, daß tam im Spätlatein in der abgeschwächten Bedeutung gleich einem ita gebraucht wird, demnach die Phrase non tam magis = einem non ita magis wird. Justin hat eine derartige Häufung noch XXXVIII, 5, 9 ideo tamen tantum nach T.

Lib. I, 4, 12 lesen die Ausgaben . . . ut pastorem ultro rogaret uxor, *quo* suum partum pro illo exponeret permitteretque . . . nutrire. Hier klammert Rühl den Satz *uxor—exponeret* ein; es fehlt tatsächlich die Stelle auch in **T.** Die übrigen Hss. haben statt *quo ut* eingesetzt; selbst Fittbogen zweifelt an der Richtigkeit der Überlieferung. Allein alle Zweifel sind gebannt, sobald man weiß, daß im Spätlatein *quo* für *ut* steht, wie viele Stellen bei Fulgentius beweisen, die Zink in seinem Aufsatze, Der Mytholog Fulgentius II S. 58, besonders in der Anmerkung, anführt. Demnach lese man die Stelle: ut pastorem uxor ultro rogaret, [*quo*] suum partum pro illo exponeret, permitteretque . . .

¹) Jahresbericht des k. k. I. Staatsgymnasiums zu Laibach. 1909. — Festschrift der 50. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, dargebracht von Mittelschulen der Kronländer Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland. Graz 1909. S. 1—13.

I, 6, 16 heißt es in J II maximae, wofür A¹ duce, offenbar unrichtig, A² H G M ducem, V Q R aber decimum bieten. Es ist ja bekannt, daß gens Hyrcanorum unmöglich maxima genannt werden kann. Besser und dem Sinne der Stelle entsprechender erscheint *ducem*, wozu auch das Verbum *praeposuit* paßt. Aber wahrscheinlich ist es auch, daß die hyrkanischen Herrscher nach dem griechischen Dekadarchen, lateinisch decimi, geheißen haben mochten. Daher würde ich die Lesart *decimum* billigen.

I, 9, 12. Diese Stelle lautet in den Ausgaben: igitur Magi ad favorem populi conciliandum tributa et militiae vacationem in triennium *permittunt*. Hier haben J II remittunt, T permittunt. Allein Justin hat auch an der ähnlichen Stelle XI, 1, 10 militiae *vacationem* dedit. Weiters ist das Zeugma bei Justin keine Seltenheit. Vgl. Fittbogen im Jnd. s. v. Zeugma. Die Stelle ist nach T zu lesen.

II, 1, 20. Die verworrene Stelle lautet nach Rühl: . . . Aegyptum autem, quae tot regum, tot saeculorum cura inpensaque munita sit et adversum vim incurrentium aquarum tantis instructa molibus, tot fossis concisa, ut, cum his arceantur, illis recipiantur aquae, nihilo minus coli nisi excluso Nilo non potuerit nec possit, videri hominum vetustate ultimam (quae ex aggerationibus regum sive Nili trahentis limum terrarum recentissima videatur). Justin behandelt hier die Frage nach dem höheren Alter der Szythen und Ägypter, und entscheidet sich für die Szythen. Zunächst hat die asyndetische Verbindung nach T regum saeculorum den Sprachgebrauch Justins für sich; desgleichen ist structa nach J T II zu belassen, endlich bieten J T II ultima, wo Hearne ultimam mit Unrecht konjiziert. Rühl streicht nach Textesquellen S. 150 ff. den Satz quae-videatur, was den Sinn der Stelle stört. Der Gedanke ist doch, daß Ägypten durch Eindämmungen und die Ableitung des Nilwassers fruchtbar gemacht worden war, weshalb dasselbe dem Alter nach viel jünger sein muß. Denn wo künstliche Mittel angewendet werden müßten, um ein Land fruchtbar zu machen, um so jünger sei es. Deshalb setze ich nach potuerit einen Punkt, tilge den Beistrich nach possit, das als Konjunktivus potentialis zu fassen ist. Dann ist auch die Lesart ultima gesichert. Statt excluso würde ich effuso schreiben. Somit ergibt sich folgende Lesung: Aegyptum autem, quae tot regum saeculorum cura inpensaque munita sit et adversum vim incurrentium aquarum tantis structa molibus, tot fossis concisa, ut, cum his arceantur, illis recipiantur aquae, nihilo minus coli nisi [effuso] Nilo non potuerit. [Nec] possit videri hominum vetustate ultima (sc. ea terra), quae (= cum ea) ex aggerationibus regum sive Nili trahentis limum terrarum recentissima videatur. Derartige Reflexionen Justins finden sich sehr oft, namentlich im II. Buche. So II, 2, 5: Justitia gentis ingeniis culta, non legibus. Nullum scelus apud eos furto gravius: quippe sine tecti munimento pecora et armenta habentibus quid inter silvas superesset, si furari liceret? und etwas später ibid. 10: quippe ibi divitiarum cupido est, ubi et usus.

II, 9, 9 hat T expectato als subjektlosen Ablativus absolutus. Es ist dies seit Tacitus (vgl. Ab excess. Divi Aug. XI, 36 und XII, 7) eine im Spätlatein häufige Konstruktion; auch Just. XX, 2, 14 hat obtentoque, ut rebantur, quod petebant . . .

II, 10, 13 ist eine schwierige Stelle. Justin erzählt die bei Herodot VII, 239 überlieferte Geschichte, wie Demaratus alle Vorbereitungen des Perserkönigs zu einem Kriege gegen Griechenland verraten hatte. Er kratzte nämlich von einem Holztäfelchen das Wachs ab, ritzte in das Holz Schriftzeichen ein und bestrich das Täfelchen mit dem alten Wachs. Um diesen Sinn zu bekommen, bedarf es keiner Änderung der hs. Überlieferung. Denn superinducta nach JTII bleibt, ebenso delet, nur ne—proderet ist als ein erläuternder Beisatz eines Erklärers zu tilgen. Die Konjektur Studemunds deleticia enthält delet indicia. Demnach ist zu lesen: . . . cera superinducta [delet indicia], fido deinde servo perferendas tradit iusso magistratibus Spartanorum tradere.

II, 12, 10. Eine gleichfalls schwierige Stelle. Der Sinn ist: Man solle doch einsehen, wie nichtig Menschenkraft ist, wenn einem die Götter feindselig begegnen. Um einen solchen Gedanken im Satze zu gewinnen, muß doch eine Satzbestimmung, wenn auch verkürzt, da sein. Wenn also die Hss. überliefern: . . et fulminibus deleta est, ut intellegerent, quam nullae essent hominum adversum deos vires (T II so, während andere Hss. deorum haben), so kann adversum deos nicht den verlangten Gedanken ausdrücken. Dazu eignet sich ein Abl. absol., wie er tatsächlich Just. XVIII, 7, 1 adversis numinibus sich findet. An unserer Stelle gibt deorum einen Fingerzeig, wie dieselbe verbessert werden kann. Man fasse adversum als die zusammengezogene alte Genetivform = adversorum, wie sie in Gebeten, Göttersprüchen und Sentenzen erscheint. Mit deorum verbunden gibt das den Genetivus absolutus, der sich nach Schmalz, Lat. Gramm⁸ S. 295 und Arch. IX, S. 45 f. im Spätlatein und bei den Kirchenschriftstellern häufig findet. Es ist zu lesen die Stelle . . . ut intellegerent, quam nullae essent advers um (= adversorum) deorum vires.

II, 14, 6 ist regalis opulentiae nach T richtig. Bei refertus steht der Genetiv nach griech. Mustern. Vgl. Ampel. VIII, 1. — Auch Benesch a. a. O. S. 102. — XI, 9, 3 ist J T II suis cresceret überliefert. Das ist richtig, denn Justin wendet diese Redewendung äußerst gern an, wie man sich aus XIII, 3, 3; XIX, 1, 8; XVIII, 7, 9; XXX, 2, 1; XXXVI, 3, 1 u. a. überzeugen kann. Scheffers Konjektur succresceret, die auch Rühl aufnahm, ist demnach gar nicht so verlockend.

XIII, 5, 3 ist nach JT motus fecerunt der Konjektur Ruhnkens cierunt vorzuziehen. Justin hat zwar bellum ciere II, 12, 23; XXII, 7, 6.

XIII, 8, 2. Hier bieten T II odium arrogantiae. Rühl ändert die Lesart in odium *ex arrogantia*, andere wieder *et arrogantia*. Daß solche Genetive Justin nicht fremd sind, bezeugt Benesch, De casuum obliquorum apud M. Junianum Justinum usu S. 95. Auch der Parallelismus der Ausdrücke *odium arrogantiae* und *vires hostium* spricht für die Lesart in T II.

XIV, 4, 21 haben J T II adsignari, wo Scheffer adservari konjiziert. Vor allem halte man fest, daß Justin adsignare II, 13, 11 copias ducibus; XV, 2, 2 agros; XL III, 1, 6; gentes XIII, 4, 14; curam rerum XIII, 4, 5 (so ist nach J T II an der Stelle zu lesen, wo Madvig *regum* haben will, wo doch res = res gestae ist), hat, und an unserer Stelle, wo es etwa = *necandum*

custodibus tradidit bedeuten mag. Das Verbum adservare verwendet Justin nur XXVII, 3, 10, doch in Verbindung mit dem Abl. custodia, = etwa einem custodire. Adsignare scheint überhaupt ein Befehlswort eines Potentaten oder eines Höheren zu sein, der seine Willensäußerungen von seinen Untergebenen vollzogen wissen will.

XV, 3, 11. Diese Stelle bietet manche Schwierigkeiten. Zunächst ist fast in allen Hss. turba überliefert, so J turba sui, T turbaeque und II turbe qui [qui wahrscheinlich für equi], das auch Bongars als die richtige Lesart in seinen Text aufgenommen hat. Wenn man den Sprachgebrauch des Spätlateins beachtet, so wird auch hier die Lesart in T turbaeque nicht zu beanständen sein, weil das Wort im Spätlatein = militum im Gegensatze zu satellitum, verwendet wird. In der gleichen Bedeutung erscheint auch Just. XIII, 1, 8, vulgi = militum (vgl. $\pi\lambda\bar{\eta}\partial \omega_{\varsigma}$, oft bei Xenophon), gleichfalls im Gegensatze zu ducum.

XV, 4, 3. Wenn hier die überlieferte Lesart in JTII gravidamque factam Wopkens in gravidaque facta und Asulanus iussaque in tussamque ändern wollte, so ist dieser Vorgang für den Kenner des Spätlateins ein ganz unberechtigter. Ist ja doch die klassische Konzinnität in der Zeitenund Satzkonstruktionsweise im Spätlein einer freieren, nicht in letzter Linie unter dem Einflusse des Griechischen, gewichen. Somit darf auch der Übergang von der primären Akk. c. Inf.- in die sekundäre, der Nom. c. Inf.-Konstruktion, niemand irreführen, wie eingehende Beobachtungen Petschenigs a. a. O. S. 51 und Zinks a. a. O. II. S. 48, dargetan haben.

XVI, 2, 8. Rühl schreibt: cuius (sc. Ptolomei) non minor favor in accipiendo rege quam patris in tradendo regno fuerat. Hier bieten C accipientis regem quam tradentis regnum, J T in accipiendo quam patris in tradendo regno, und endlich II in accipiendo quam patris in tradendum regem. Es soll doch die Übernahme des Königreiches von seiten des Sohnes und die Übergabe des Reiches von seiten des Vaters an seinen Sohn gegenübergestellt werden. Dieser Gedanke wird indes in J T nicht ganz ausgedrückt; es muß die Ergänzung von filii vor in accipiendo im Texte stattfinden und der Satz lautet: . . . non minor favor [filii] in accipiendo quam patris in tradendo regno fuerat. Dadurch tritt der hier nötige Gegensatz zwischen filii und patris deutlich genug hervor.

Fast alle Untersuchungen über den Sprachcharakter Justins haben den Zweck, die wichtige Frage, an deren möglichen Lösung Wölfflin, Archiv XIII, S. 145 zu zweifeln scheint, zu beantworten: bietet die Sprache Justins die Form des Originalwerkes des Trogus oder die des Epitomators? Alle bisherigen Untersuchungen, die der Verfasser in der Hinsicht angelegt hat, haben ergeben, daß die weitaus meisten Beweise zu Gunsten der zweiten von den aufgeworfenen Fragen entschieden haben. Inwieweit die weiteren Untersuchungen, die der Verfasser darüber noch folgen zu lassen gedenkt, die bisherigen Resultate bestätigen werden, darüber wird erst das Endurteil über alle hieher gehörigen Arbeiten endgiltig entscheiden können.